

Satzung des Ortsverbands Dresden-Neustadt der Piratenpartei Deutschland

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Ortsverband Dresden-Neustadt der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Ortssebene im Sinne und nach Maßgabe des § 4 der [Satzung des Landesverbandes Sachsen](#) und §7 der [Satzung der Piratenpartei Deutschland](#). Der Ortsverband trägt den offiziellen Namen "Piratenpartei Deutschland Ortsverband Dresden-Neustadt" und die Kurzbezeichnung "PIRATEN".

(2) Der Sitz des Ortsverbandes ist Dresden.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes ist der Ortsambereich Neustadt mit den Stadtteilen Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Leipziger Vorstadt, Radeberger Vorstadt und Albertstadt der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Bundessatzung geregelt.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Es gilt die Bundessatzung analog.

§ 4 - Gliederung

(1) Es gilt die Bundessatzung analog.

§ 5 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Es gilt die Bundessatzung analog.

§ 6 - Der Ortsvorstand

(1) Dem Ortsvorstand gehören mindestens drei Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister.

(2) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in freier und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine gerade Anzahl weiterer stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand wählen.

(5) Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
2. Organisation und Dokumentation der Vorstandssitzungen
3. Form und Umfang der Tätigkeitsberichte
4. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

- (6) Jedes Vorstandsmitglied erstellt zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten. Die Geschäftsverteilung im Ortsvorstand ist entsprechend anzupassen.
- (8) Der Ortsvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn dem Vorstand weniger als drei Personen angehören oder wenn der Vorsitzende oder der Schatzmeister zurückgetreten ist oder wenn der Ortsvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. Vom Vorstand der nächst höheren Gliederung ist zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (9) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der nächsthöheren Untergliederung kommissarisch die Geschäfte, bis eine von ihm innerhalb von zwei Wochen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden und einen neuen Ortsvorstand gewählt hat.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 5 Piraten, des Ortsverbandes dies beantragt.
- (3) Der Ortsvorstand lädt jedes Mitglied per E-Mail ein. Sollte innerhalb einer Woche nach Versand der E-Mail keine Empfangsbestätigung erfolgen, lädt der Ortsvorstand per Brief oder Fax mindestens drei Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht.
- (4) Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (5) Ist der Ortsvorstand handlungsunfähig muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens einem Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgende Mitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des

Ortsvorstandes.

§ 8 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Es gilt die Bundessatzung analog.

§ 9 - Organisation

(1) Die Piraten organisieren sich für ihre politische Teilhabe grundsätzlich selbstständig. Der Ortsverband stellt dazu eine geeignete technische und organisatorische Infrastruktur zur Verfügung, berät und koordiniert auf Anfrage.

(2) Der Ortsverband tritt die Pflichten in Bezug auf Mitgliederaufnahme und -verwaltung an den Kreisverband ab.

§ 10 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Ortsvorstand eingereicht werden.

(2) Für Programmänderungen gilt § 10 (1) dieser Satzung analog.

§ 11 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss über Auflösung des Ortsverbandes muss durch eine Urabstimmung bestätigt werden. Zu diesem Zweck werden vom Vorstand des Ortsverbandes oder des übergeordneten Kreisverbandes Stimmzettel an alle stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes versendet. Die Auflösung ist bestätigt, wenn bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 25% der Stimmberechtigten 3/4 der Stimmen für die Auflösung sind.

(3) Im Übrigen gilt die Bundessatzung analog.

§ 12 - Finanzen

(1) Der Schatzmeister ist gegenüber Kreditinstituten alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Schatzmeister kann gegen Transaktionen sein Veto einlegen, wenn es die Finanzlage erfordert.

(3) Der Vorstand entscheidet per Mehrheitsvotum über Parteiausgaben. Absatz (2) bleibt davon unberührt.

(4) Dem Schatzmeister des Kreisverbandes ist Sichtzugriff auf das Geschäftskonto des Ortsverbandes zu gewähren. Weiterhin ist er zur Buch- und Kassenprüfung berechtigt.

(5) Im Übrigen gilt die Bundesfinanzordnung analog.

§ 13 - Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Sollten Regelungen dieser Satzung gegen die Bundessatzung oder das Parteiengesetz verstoßen, so gelten deren Regelungen analog. Die Gültigkeit der gesamten Satzung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(2) Im Übrigen gilt die Bundessatzung analog.